

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 188

50. Jahrgang

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

11. August 2007

Informationsnummer

Inhalt

Seite

II *Mitteilungen*

MITTEILUNGEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Kommission

2007/C 188/01

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden ⁽¹⁾ 1

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Kommission

2007/C 188/02

Euro-Wechselkurs 2

2007/C 188/03

Mitteilung der Kommission zur Anwendung von Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 552/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Interoperabilität des europäischen Flugverkehrsmanagementnetzes ⁽¹⁾ 3

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2007/C 188/04

Beschluss Portugals über die Aufhebung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Linienflugverkehr zwischen dem portugiesischen Festland und der Autonomen Region Madeira ⁽¹⁾ 4

DE

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Kommission

2007/C 188/05	Bekanntmachung zu den Antidumpingmaßnahmen gegenüber Einfuhren von Silicium mit Ursprung in Russland	5
2007/C 188/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.4755 — Bayerische Landesbank/Hypo Alpe-Adria-Bank International) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	6
2007/C 188/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.4780 — WL Ross/C&A Automotive Interior Businesses) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	7



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION

KOMMISSION

**Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags
Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2007/C 188/01)

Datum der Annahme der Entscheidung	27.6.2007
Nummer der Beihilfe	N 35/07
Mitgliedstaat	Deutschland
Region	Mecklenburg-Vorpommern
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Peene-Werft GmbH
Rechtsgrundlage	Investitionszulagengesetz 2005 36. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“
Art der Beihilfe	Einzelbeihilfe
Ziel	Regionale Entwicklung
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Geplante Jahresausgaben: —; Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe: 2,025 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	23 %
Laufzeit	10.2005-12.2007
Wirtschaftssektoren	Schiffbau
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾**10. August 2007**

(2007/C 188/02)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs
USD US-Dollar	1,365	RON Rumänischer Leu	3,2133
JPY Japanischer Yen	160,37	SKK Slowakische Krone	33,53
DKK Dänische Krone	7,4429	TRY Türkische Lira	1,781
GBP Pfund Sterling	0,67685	AUD Australischer Dollar	1,6219
SEK Schwedische Krone	9,2924	CAD Kanadischer Dollar	1,4399
CHF Schweizer Franken	1,6314	HKD Hongkong-Dollar	10,6734
ISK Isländische Krone	90,59	NZD Neuseeländischer Dollar	1,8403
NOK Norwegische Krone	7,9985	SGD Singapur-Dollar	2,0799
BGN Bulgarischer Lew	1,9558	KRW Südkoreanischer Won	1 271,98
CYP Zypern-Pfund	0,5842	ZAR Südafrikanischer Rand	9,8619
CZK Tschechische Krone	28,044	CNY Chinesischer Renminbi Yuan	10,3385
EEK Estnische Krone	15,6466	HRK Kroatische Kuna	7,3058
HUF Ungarischer Forint	253,15	IDR Indonesische Rupiah	12 759,34
LTL Litauischer Litas	3,4528	MYR Malaysischer Ringgit	4,7461
LVL Lettischer Lat	0,6982	PHP Philippinischer Peso	62,312
MTL Maltesische Lira	0,4293	RUB Russischer Rubel	34,833
PLN Polnischer Zloty	3,7787	THB Thailändischer Baht	42,809

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Mitteilung der Kommission zur Anwendung von Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 552/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Interoperabilität des europäischen Flugverkehrsmanagementnetzes

(Text von Bedeutung für den EWR)

(Veröffentlichung der Titel und der Fundstellen der gemeinschaftlichen Spezifikationen im Sinne dieser Verordnung)

(2007/C 188/03)

Organisation	Fundstelle	Versionsnummer	Titel der gemeinschaftlichen Spezifikation	Versionsdatum
Eurocontrol ⁽ⁱ⁾	Spec-0100	2.0	Interoperabilitäts- und Leistungsanforderungen an das Flugnachrichten-Übertragungsprotokoll (FMTP) ⁽ⁱⁱ⁾	14. Juni 2007

⁽ⁱ⁾ Europäische Organisation zur Sicherung der Luftfahrt, Rue de la Fusée 96, B-1130 Brüssel, tel.: (32-2) 729 90 11, Fax: (32-2) 729 51 90

⁽ⁱⁱ⁾ http://www.eurocontrol.int/ses/public/standard_page/fmtp_spec.html

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Beschluss Portugals über die Aufhebung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Linienflugverkehr zwischen dem portugiesischen Festland und der Autonomen Region Madeira

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2007/C 188/04)

1. Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 24078/92 des Rates ⁽¹⁾ hat Portugal beschlossen, die im *Amtsblatt der Europäischen Union* C 267 vom 26.8.1998 veröffentlichten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Linienflugverkehr auf folgenden Strecken aufzuheben:

Lissabon-Funchal-Lissabon

Lissabon-Porto Santo-Lissabon

Porto-Funchal-Porto

- 2 Diese Mitteilung wird wirksam ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Regelung über die Gewährung von Sozialhilfe für Inselbewohner und Studenten, die auf den Luftverkehrsstrecken zwischen dem portugiesischen Festland und der Autonomen Region Madeira reisen.

⁽¹⁾ ABl. L 240 vom 24.9.1992, S. 8.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

KOMMISSION

**Bekanntmachung zu den Antidumpingmaßnahmen gegenüber Einfuhren von Silicium mit Ursprung
in Russland**

(2007/C 188/05)

Das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften erklärte mit seinem Urteil vom 14. März 2007 in der Rechtssache T-107/04 die Verordnung (EG) Nr. 2229/2003 des Rates ⁽¹⁾ zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Silicium mit Ursprung in Russland, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 821/2004 des Rates ⁽²⁾ für nichtig in Bezug auf Silicium, das von der

— Aluminium Silicon Mill Products (ASMP) GmbH,

in die Gemeinschaft eingeführt und von folgenden verbundenen Herstellern in Russland hergestellt wird:

— SKU LLC, Sual-Kremny-Ural, Kamensk, Region Ural, Russland,

— ZAO KREMNY, Irkutsk, Region Irkutsk, Russland.

Daher sind die endgültigen Antidumpingzölle, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2229/2003 für von den oben genannten Unternehmen (TARIC-Zusatzcode A465) hergestelltes und in die Europäische Gemeinschaft eingeführtes Silicium des KN-Codes 2804 69 00 entrichtet wurden, einschließlich der gemäß Artikel 2 dieser Verordnung endgültig vereinnahmten vorläufigen Zölle zu erstatten. Die Erstattung der Zölle ist bei den einzelstaatlichen Zollbehörden im Einklang mit den einzelstaatlichen Zollvorschriften zu beantragen.

Aufgrund des Urteils vom 14. März 2007 unterliegt Silicium, das von der Aluminium Silicon Mill Products GmbH in die Europäische Gemeinschaft eingeführt und von SKU LLC, Sual-Kremny-Ural, Kamensk, Region Ural, Russland und ZAO KREMNY, Irkutsk, Region Irkutsk, Russland hergestellt wird, nicht mehr den mit der Verordnung (EG) Nr. 2229/2003 eingeführten Antidumpingmaßnahmen; folglich sind diese Unternehmen nicht länger an das Verpflichtungsangebot gebunden, das die Kommission mit ihrem Beschluss 2004/445/EG der Kommission ⁽³⁾ im Zusammenhang mit dem Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von Silicium mit Ursprung in Russland angenommen hatte.

⁽¹⁾ ABl. L 339 vom 24.12.2003, S. 3.

⁽²⁾ ABl. L 127 vom 29.4.2004, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 127 vom 29.4.2004, S. 114.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.4755 — Bayerische Landesbank/Hypo Alpe-Adria-Bank International)
Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2007/C 188/06)

1. Am 2. August 2007 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Bayerische Landesbank („BayernLB“, Deutschland) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung die Kontrolle über das Unternehmen Hypo Alpe-Adria-Bank International AG („HBINT“, Österreich) durch Aktienkauf.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - BayernLB: Privat- und Firmenkundengeschäft, staatliches und kommunales Kundengeschäft, Finanzmarktaktivitäten,
 - HBINT: Privat- und Firmenkundengeschäft, Leasing.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass die angemeldete Transaktion unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor. Gemäß der Mitteilung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren zur Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse nach Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ ist anzumerken, dass dieser Fall für eine Behandlung nach dem Verfahren, das in der Mitteilung dargelegt wird, in Frage kommt.
4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.4755 — Bayerische Landesbank/Hypo Alpe-Adria-Bank International, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Kanzlei Fusionskontrolle
J-70
B-1049 Bruxelles/Brussel

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.4780 — WL Ross/C&A Automotive Interior Businesses)

Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2007/C 188/07)

1. Am 19. Juli 2007 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen WL Ross (USA) erwirbt über International Automotive Components North America, International Automotive Components Group Brazil und über International Automotive Components Group LLC (insgesamt „IAC“) im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung die Kontrolle über bestimmte Vermögenswerte der C&A Corporation („C&A Automotive Interior Businesses“).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— WL Ross: Beteiligungsgesellschaft, die über IAC bestimmte Kfz-Innenausstattungssteile herstellt und vertreibt,

— C&A Automotive Interior Businesses: Herstellung und Vertrieb von Cockpit-Modulen, Armaturenbrettern, Innenverkleidungen und Bodenbelägen sowie akustischen Systemen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fallen könnte. Eine endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Nach der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse nach der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ kommt dieser Fall für eine Behandlung nach dem in der Bekanntmachung festgelegten Verfahren in Frage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission per Fax (Nummer (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder per Post unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.4780 — WL Ross/C&A Automotive Interior Businesses an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
J-70
B-1049 Brüssel

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32.